

Turn- und Sportverein Altfraunhofen e. V.



SATZUNG

des Turn- und Sportverein Altfraunhofen e. V.

Eingetragener Verein Amtsgericht Landshut VR 300

Ausgabe	Mitglieder- beschluss	Erstelldatum	Freigabe	Eintrag ins Vereinsregister
Gründung		02.03.1932		
1973		31.12.1972	31.12.1972	
1978	12.02.1978	12.02.1978	12.02.1978	
1991	21.04.1991	21.04.1991	08.07.1991	
2002	01.05.2002	01.05.2002		
2009	22.03.2009			
2012	26.02.2012	26.02.2012	26.02.2012	
2017	05.03.2017	05.03.2017	05.03.2017	
2020	01.03.2020	01.03.2020	01.03.2020	
2025	28.03.2025	28.03.2025	28.03.2025	

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Vereinsbeirat
- § 12 Vereinsausschuss
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Abteilungen
- § 15 Vereinsordnungen
- § 16 Datenschutz
- § 17 Haftung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Sprachregelung
- § 20 Salvatorische Klausel
- § 21 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde 1932 gegründet und führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) Altfraunhofen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altfraunhofen und ist seit dem 01.07.1975 im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter der Nummer VR 300 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und schließt sich dessen Satzungen und Verordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:
 - (a) Sport- und Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb
 - (b) Erwerb, Instandhaltung und Betrieb von vereinseigenen Sportgeräten
 - (c) Bereitstellung und Erhaltung von Sportstätten
 - (d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Sportkursen und sportlichen Veranstaltungen
 - (e) Ausbildung und Fortbildung für den Einsatz von qualifizierten Übungsleitern
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung (§3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) sowie für entgeltliche Tätigkeiten für den Verein im Übrigen gemäß Absatz (4) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattung wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen. Alle Mitglieder haben die Satzung und Ordnungen zu beachten. Mit der Mitgliedschaft erwirbt man alle Rechte und Pflichten, die in der Satzung und den Ordnungen geregelt sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.

(3) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

(5) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht

(6) Die Mitglieder sollen aktiv an Vereinsveranstaltungen teilnehmen und zur Förderung des Sports beitragen. Die Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Sportstätten und -geräte in den festgesetzten Öffnungszeiten gemäß gültiger Abteilungsordnung zu benutzen.

(7) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(8) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(9) Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss der Antrag den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das minderjährige Mitglied aufkommen (Schuldbeitritt). Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihre mitgliedschaftlichen Rechte (Teilnahmerecht an

Versammlungen, Rederecht, Antragsrecht, Abstimmungen zu Beschlüssen) nur über ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

(10) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(11) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein aktives und passives Wahlrecht für die Wahl von Ämtern.

§5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven:

- Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche gemäß Beitragsordnung)
- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sport- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.

(4) Ehrenmitglieder werden gemäß Ehrenordnung gewählt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat. Bei Minderjährigen bedarf es zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheits-Beschluss des Vereinsausschusses. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(5) Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach

Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden, über die Berufung entscheidet der Vorstand endgültig. Bis zum endgültigen Entscheid, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(6) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Berufungsverfahrens nicht wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen 2 Wochen nach Beschlussfassung durch den Vorstand gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

(9) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag für den Hauptverein in Form einer Geldleistung zu erbringen. Über die Höhe des Jahresbeitrages Hauptverein entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden. Über die Höhe der Abteilungsbeiträge entscheidet der Vereinsausschuss.

(3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung ist möglich.

(4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich max. 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags gemäß Abs. 1 und 2 nicht überschreiten.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(7) Die Beschlussfassung über die Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 und die sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 und deren Fälligkeit erfolgt durch den Vereinsausschuss. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und/oder die

Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(8) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Ehrenmitglieder können von der Zahlung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und von der Zahlung der Umlage befreit werden. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der sonstigen Leistungen/der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 7 Abs. 4 befreit.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsbeirat
- der Vereinsausschuss

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

(3) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft gemäß §4 voraus.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschließende Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, im 1. Quartal des darauffolgenden Geschäftsjahres, statt.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach, zu bezeichnen sind. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung und Vilsbiburger Zeitung und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und Vereinsapp.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Es bestehen die Möglichkeiten der Einzel- und Blockwahl in offener oder geheimer Abstimmung. Die Leitung und der Ablauf der Versammlung werden in der Wahl- und Versammlungsordnung geregelt.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte

Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- b. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- c. Entscheidung über den jährlichen Haushaltsplan,
- d. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer (oder mehr) und Entgegennahme des Kassenberichts,
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f. Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
- g. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- h. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- i. Auflösung des Vereins,
- j. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
- k. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung übernommen werden können. Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht werden, können in der Mitgliederversammlung nicht zugelassen werden.

(9) Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 6 Mitgliedern. Die Anzahl bestimmt der Vereinsausschuss.

(2) Die Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Vorstand wählt seinen Sprecher aus seiner Mitte selbst. Der Sprecher des Vorstands kann nach einer Laufzeit von einem Jahr neu bestimmt werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(5) Verschiedene Vorstands- und Beiratsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Der Sprecher des Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Finanzordnung begrenzt werden.

(8) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied innerhalb von 4 Wochen hinzuzuwählen.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgende Punkte beinhaltet:

- Aufteilung der Arbeitsgebiete, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsregeln
- Umgang mit Medien und Kommunikation
- Regelung über das Umlaufverfahren bei Beschlüssen im Vorstand. Die Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

(11) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(12) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

(13) Für die Erledigung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§11 Vereinsbeirat

(1) Der Vereinsbeirat besteht aus:

- dem Vorstand gemäß § 10
- den Beiräten bzw. deren Vertretern

(2) Die Anzahl, Funktion und Wahl der Beiräte wird in der Beiratsordnung geregelt.

(3) Die Beiräte dürfen nicht schon Mitglied im Vereinsausschuss sein.

(4) Die Beiräte unterstützen den Vorstand bei der Führung der laufenden Amtsgeschäfte. Insbesondere sollen sie Bindeglied zwischen den einzelnen Abteilungen und dem Vorstand sein.

(5) Die Aufgabenverteilung wird in der Beiratsordnung geregelt.

§12 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstands
- den Abteilungsleitern
- Beiräte
- Jugendleiter

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Sprecher des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(4) Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind berechtigt, auch andere Personen zur Beratung beizuziehen. Für besondere Maßnahmen kann der Vereinsausschuss Sonderausschüsse mit beratender, in Ausnahmen mit beschließender Funktion berufen.

§13 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer (oder mehr) überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

(4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§14 Abteilungen

(1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch Aktivität einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden,

(3) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen durchgeführt.

(4) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.

(5) Alle Abteilungen sind rechtlich unselbständig und können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(6) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen durch die Abteilungsleitung vertreten. Darüber hinaus muss die Abteilungsleitung vor Abschluss der Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung die Zustimmung des Vorstandes einholen.

(7) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(8) Die Abteilungen sind finanziell dem Gesamtverein eingegliedert.

(9) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.

(10) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(11) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

§15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung interner Abläufe geben.
- (2) Für deren Erlass oder Änderungen ist ausschließlich der Vereinsausschuss zuständig, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die Vereinsordnungen sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.

§16 Datenschutz

- (1) Den Datenschutz regelt die DSGVO. Die Einhaltung deren Bestimmungen wird in der Datenschutzordnung des TSV Altfraunhofen e. V. festgehalten. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§17 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Altfraunhofen mit

der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§19 Sprachregelung

(1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von weiblich, männlich und divers besetzt werden.

§20 Salvatorische Klausel

(1) Falls einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

(3) Redaktionelle Änderungen des Satzungstextes, die nur dessen Wortlaut und nicht die rechtliche Aussage der Bestimmung ändern (z.B. bei Schreibfehlern), kann der Vorstand beschließen.

§21 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Nach Eintragung ins Vereinsregister verliert die Satzung von 01.03.2020 ihre Gültigkeit.

Altfraunhofen, den 28.03.2025

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassier

1. Schriftführer

